

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 29. Februar 2021⁶

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung²

als Gesetz:³

I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012»⁴ wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

Art. 3. ¹ Der Kantonsrat:

- a) übt die Oberaufsicht über die stationäre Gesundheitsversorgung aus;
- b) beschliesst im Rahmen des Voranschlages Kantonsbeiträge für die stationäre Gesundheitsversorgung sowie für gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- c) beschliesst zusätzliche kantonale Beiträge zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen;
- d) nimmt den Wirksamkeitsbericht Spitalplanung zur Kenntnis;**
- e) legt auf Grundlage des Wirksamkeitsberichts Spitalplanung die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung für die nachfolgende Amtsdauer fest.**

Regierung

Art. 4. ¹ Die Regierung:

- a) übt die Aufsicht über die stationäre Gesundheitsversorgung aus;
- b) erlässt und überprüft periodisch die Spitalplanung und die Spitalliste;
- c) erteilt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- d) genehmigt die Tarifverträge nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵;
- e) setzt die Tarife fest, wenn keine Einigung zwischen den Tarifpartnern zustande kommt;
- f) kann nach Art. 51 und 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³ ein Globalbudget für die Finanzierung der Spitäler aufstellen;

¹ ABI 2015, ●●.

² SR 832.1.

³ Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

⁴ sGS 320.1.

⁵ SR 832.10.

- g) erstellt einmal je Amtsdauer einen Wirksamkeitsbericht Spitalplanung. Dieser enthält insbesondere:
1. den aktuellen Stand der stationären Spitalversorgung;
 2. die Überprüfung der Zielerreichung der vorangegangenen Amtsdauer.

Inhalt und Grundlagen

Art. 7. ¹ Die Spitalplanung umfasst insbesondere die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kranken einschliesslich medizinische Prävention, Rehabilitation sowie Palliation.

² Grundlagen der Spitalplanung bilden:

- a) ~~die Ziele und~~ der aktuelle Stand der stationären Spitalversorgung;
- b) der zukünftige Bedarf sowie die voraussichtlichen Angebote im Bereich der stationären Spitalversorgung;
- c) **der Kantonsratsbeschluss über die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung.**

Übergangsbestimmung des Nachtrags vom ●●

Art. 35 (neu). Der erste Wirksamkeitsbericht Spitalplanung nach Art. 4 Bst. b dieses Erlasses beschränkt sich auf den Bereich Akutsomatik.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.